

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine analoge Anwendung der Regelungen des § 45k Telekommunikationsgesetz bezüglich der Sperre des Anschlusses wegen Zahlungsverzuges für den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gesellschaft das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium wie einst das Telefon, den Hör- und Rundfunk im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) angenommen habe. Für den überwiegenden Teil der Bevölkerung gehöre das Internet zum täglichen Leben dazu und werde dringend benötigt. Inzwischen würden Informationen auch ausschließlich über das Internet beschafft und Verträge, Bankkonten oder die Organisation von Sachen des täglichen Bedarfs über das Medium Internet geregelt.

Die Hauptproblematik bestehe darin, dass im Gesetz nicht eindeutig erkennbar sei, ob das Internet vom Anwendungsbereich des § 45k Telekommunikationsgesetz (TKG) erfasst sei. Internetanbieter würden in der Praxis regelmäßig darauf verweisen, dass sie nicht unter die Regelungen des § 45k TKG fielen. Dies führe dazu, dass das Internet auch bei einem Zahlungsverzug mit geringen Beträgen (z. B. 29 Euro) gesperrt werde. Diese Praxis sei aufgrund der Wandlung des Internets nicht mehr zeitgemäß. Bestimmte soziale Schichten würden dadurch benachteiligt, da sie von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen würden. Deshalb sei vom Gesetzgeber eine dem § 45k TKG sinngemäße Regelung für den Anwendungsbereich des § 2 Telemediengesetz zu schaffen, da gewährleistet sein müsse, dass Personen trotz

„widriger Umstände“ (wie vorübergehender Zahlungseingpass, schwerwiegende Krankheit) bei Zahlungsverzug nicht sofort vom Medium Internet ausgeschlossen werden dürften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 30 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst grundsätzlich darauf hin, dass die vielfältigen Zugangsmöglichkeiten zum Internet (u. a. über Internet-Cafés oder öffentlich zugängliche Hotspots/WLAN) die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von der Möglichkeit abschneiden, unabwendbare Transaktionen über diese Zugangsmöglichkeiten abzuwickeln; dazu zählt auch die Kontaktaufnahme zu Kundenportalen oder die Ausführung von Geschäften im Online-Banking, sofern eine Beauftragung des gewählten Kreditinstituts nicht auf andere Weise (z. B. an den Selbstbedienungsterminals in den Filialen) möglich ist.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass Zweck des § 45k TKG zum einen ist, die Verbraucherinnen und Verbraucher (Schuldner) vor unberechtigten, nicht titulierten Forderungen durch die Androhung einer Anschlussperre zu schützen, sowie zum anderen den Anbietern (Gläubigern) durch die Möglichkeit der kaskadierten Anschlussperre die Möglichkeit zu eröffnen, berechnigte Forderungen gegenüber den Schuldnern durchzusetzen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Nebenleistungen des „Telefonanschlusses“ – dies sind z. B. die Internetzugangsdienste – derzeit nicht von der Schutzwirkung erfasst werden (§ 45k Absatz 5 Satz 1 TKG). Die Bestimmung entspricht den europarechtlichen Vorgaben des Artikels 10 und des Anhanges I Teil A lit. e) der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. November 2009, wonach die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an festen Standorten vorsehen sollen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die europarechtlichen Regelungen derzeit auf ihre weitere Anpassungsbedürftigkeit betrachtet werden (sogenannter Review).

Zudem macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Regelungen des § 45k TKG seit der TKG-Novelle 2012 auch für die Mobilfunktelefonie gelten. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten sind nach überwiegender Ansicht indes nicht vom Anwendungsbereich des § 45k TKG erfasst. Demgegenüber kommt nach Auffassung des Landgerichts (LG) Baden-Baden eine analoge Anwendung des § 45k TKG hinsichtlich der Sperre von Internetzugängen in Betracht (vgl. Urteil des LG Baden-Baden vom 3. Dezember 2013 – 2 T 65/12).

In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss fest, dass Information, Meinungsbildung und Meinungsäußerung, politische, soziale, kulturelle und ökonomische Teilhabe im 21. Jahrhundert ohne Internet nicht mehr vorstellbar sind. Der Ausschuss misst dem Internet in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft eine hohe Bedeutung bei.

Diese Bedeutung hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) betont und ausgeführt, das Internet habe sich „zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar“ mache (vgl. Urteil des BGH vom 24. Januar 2013 – III ZR 98/12).

Vor diesem Hintergrund und angesichts der derzeit laufenden Prüfung der maßgeblichen europarechtlichen Regelungen auf ihre weitere Anpassungsbedürftigkeit empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Untersuchungen einbezogen wird.

Zugleich empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen und weil die Petition möglicherweise als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.